



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)
vom 01.10.2024

Weiterleitung der Bundesmittel für Fluchtgeschehen an die Kommunen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In einer Besprechung mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 06.11.2023 wurden durch den Bund zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Ländern und Kommunen zugesagt. So wird die bisherige allgemeine Flüchtlingspauschale ab diesem Jahr zu einer in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlenden Pauschale (sogenannte „Pro-Kopf-Pauschale“) weiterentwickelt. Der Bund zahlt demnach seit 2024 pro Asylersantragstellerin beziehungsweise Asylersantragsteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro. Hierfür haben die Länder in der ersten Hälfte des Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro erhalten. Eine Spitzabrechnung der Pauschale wird jeweils im Folgejahr durchgeführt. Trotz entsprechender Ankündigungen der Landesregierung (vgl. → <https://soziales.hessen.de/presse/landesregierung-beschliesst-erhoehung-der-pro-kopf-pauschale-fuer-kommunen-zur-versorgung>) ist die Weitergabe der zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 7.500 Euro je Asylbewerber und Geflüchteten an die kommunale Ebene bis dato noch nicht erfolgt. Möglicherweise soll dies noch im laufenden Jahr geschehen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist die Beteiligung des Bundes für 2024 in Form der Pro-Kopf-Pauschale für Hessen insgesamt?

Der hessische Anteil an der Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro beträgt rund 131 Millionen Euro.

Frage 2 Wann ist die Beteiligung des Bundes für 2024 an das Land Hessen gezahlt worden?

Die Abschlagszahlung des Bundes für das Jahr 2024 wird seit Jahresbeginn in monatlichen Raten an die Länder ausgezahlt.

Frage 3 Welcher Anteil der Pro-Kopf-Pauschale für 2024 wird dem Land erst 2025 im Rahmen einer Spitzabrechnung zufließen?

Frage 5 Geht das Land in Bezug auf die erst in 2025 kassenwirksam werdenden Zahlungen des Bundes aus der Spitzabrechnung gegenüber den Kommunen in Vorleistung?

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Der im Jahr 2024 geleistete Abschlag in Höhe von 1,75 Milliarden Euro, bei dem der hessische Anteil wie unter Frage 1 beschrieben 131 Millionen Euro beträgt, wird im Jahr 2025 auf der Grundlage einer nachträglichen Spitzabrechnung verrechnet. Hierfür wird die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik (voraussichtlich im Januar 2025) veröffentlichte Summe der Asylersanträge des Jahres 2024 sowie ein Pro-Kopf-Betrag von 7.500 Euro pro Asylersantragsteller zugrunde gelegt. Das Ergebnis der Spitzabrechnung ist somit abhängig von der tatsächlichen Anzahl an Asylersantragstellern im Gesamtjahr 2024. Erst dann lässt sich feststellen, ob die Abschlagszahlung des Bundes im Jahr 2024 zu hoch oder zu niedrig bemessen war.

- Frage 4 Leitet das Land die Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylersantragstellerin beziehungsweise Asylersantragssteller vollständig an die Kommunen weiter?
- Frage 6 Was hindert(e) die Landesregierung daran, die Zahlungen des Bundes unmittelbar an die kommunale Ebene weiterzuleiten?
- Frage 7 Wann können die Kommunen nunmehr verbindlich mit der Weiterleitung der Bundesmittel rechnen?
- Frage 8 Falls Frage 4 mit Nein beantwortet wurde: Warum erfolgt keine vollständige Weiterleitung der Bundesmittel an die Kommunen?

Die Fragen 4 und 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Bund zahlt ab dem Jahr 2024 pro Asylersantragstellerin beziehungsweise Asylersantragssteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro. Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung der Länder und Kommunen. Die gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung höheren Bundesmittel werden über die rückwirkend zum 01.01.2024 geltende 10-Prozent-Erhöhung der LAG-Pauschale vollständig den Kommunen zur Verfügung gestellt. Eine erste Auszahlung der erhöhten LAG-Pauschale wurde bereits im Jahr 2024 ermöglicht. Mit der Erhöhung der LAG-Pauschale wird zum Regelverfahren der Flüchtlingsfinanzierung (wie zwischen 2016 und 2021) zurückgekehrt. Hessen hat ein funktionierendes und bewährtes System der Flüchtlingsfinanzierung mit regelmäßigen Pauschalenzahlungen, die sich „atmend“ an den in den Kommunen abrechenbaren Fällen orientiert. Das Land betreibt und finanziert die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und leistet zudem nachstehende Zahlungen an die hessischen Kommunen:

- Monatliche Pauschale nach dem LAG zur Abgeltung der kommunalen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (sogenannte LAG-Pauschale),
- Integrationsgeld für anerkannte Flüchtlinge (3.000 Euro pro Person) und
- Übernahme der kommunalen Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA).

Das Land stellt den Kommunen auf diese Weise im Jahr 2024 insgesamt rund 760 Millionen Euro für die Flüchtlingshilfe zur Verfügung (Planwerte) – weit mehr als die vorgesehenen rund 131 Millionen Euro, die das Land insgesamt vom Bund für die Flüchtlingshilfe von Land und Kommunen erhält.

- Frage 9 Warum erstattet das Land nicht die den Kommunen entstehenden Vollkosten?
- Frage 10 Wie sollen nach Auffassung der Landesregierung die Kommunen diese Kosten finanzieren?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz wurden nach einem intensiven Austausch zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden mit einer umfassenden Datenerhebung über die Hessen Agentur und ausführlicher Analyse der erhobenen Daten in einer Vereinbarung zur Anpassung der Erstattungsleistungen nach dem Landesaufnahmegesetz am 21.01.2020 einvernehmlich mit den Kommunalen Spitzenverbänden bis Ende 2027 festgelegt.

Diese Vereinbarung wurde von allen Beteiligten als eine Lösung im Rahmen eines Gesamtpakets mit einer generellen, pauschalen und effizienten Regelung für die Gesamtheit der hessischen Kommunen verstanden.

Über diese Vereinbarung hinaus hat die Landesregierung im Rahmen ihrer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der kommunalen Familie aufgrund von ungewöhnlich hohen Kostenentwicklungen in den Jahren 2022 und 2023 die Pauschalen mit Wirkung vom 01.01.2024 dauerhaft um 10 Prozent angehoben.

Wiesbaden, 25. Februar 2025

Heike Hofmann